

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 25/08 B

L 8 AL 240/06 (Bayerisches LSG)
S 37 AL 1200/01 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 7. April 2008 nicht zu entnehmen.
- 3 1. Die Ausführungen des Klägers lassen nicht erkennen, ob die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) unter Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG im Beschlussverfahren ergangen ist. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts. Sie kann daher im Revisionsverfahren nur auf fehlerhaften Gebrauch (sachfremde Erwägungen, grobe Fehleinschätzung) überprüft werden (BSG, Urteil vom 2. Mai 2001 - B 2 U 29/00 R = SozR 3-1500 § 153 Nr 13; BSG, Beschluss vom 9. September 2003 - B 9 VS 2/03 B; stRspr).
- 4 Ein derartiger Ermessensfehlgebrauch ergibt sich aus den Darlegungen des Klägers nicht. Die Beschwerdebegründung führt zur groben Fehleinschätzung zwar aus, der Sachverhalt sei vorliegend nicht ausreichend ermittelt und es sei nicht ausgeschlossen, "dass die Ermittlung und Feststellung der streitigen Tatsachen und eine eingehende Erörterung mit dem Kläger in der mündlichen Verhandlung die bisherige Überzeugung des Gerichts erschüttert hätte". Soweit damit sinngemäß eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG iVm § 153 Abs 4 SGG) gerügt wird, muss aber auch vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist (BSG, Beschluss vom 9. September 2003 - B 9 VS 2/03 B). Die Beschwerdebegründung hat jedoch schon nicht dargelegt, inwieweit der Kläger gehindert gewesen sein könnte, im schriftlichen Verfahren alles vorzutragen, was ihm wesentlich erschien (zB welchem Verwandten das ihm vermeintlich zugeordnete Vermögen ganz oder teilweise gehört und warum es gleichwohl dem Kläger zur Anlage überlassen worden ist). Stattdessen beschränkt sich der Kläger auch jetzt darauf, seinen allgemeinen Hinweis aus dem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu wiederholen, dass es sich bei den von der Beklagten genannten Vermögenswerten um solche handelt, die ihm - dem Kläger - aus dem "Verwandtenkreis aus Indonesien zur Verfügung gestellt wurden und zurückzuzahlen sind". Diesen Vortrag hat - ausweislich der Beschwerdebegründung - das LSG zwar nicht als ausreichend angesehen, gleichwohl damit aber berücksichtigt, wenn auch nicht im Sinne des Klägers. Der letztlich erhobene Vorwurf eines



unrichtigen Rechtsansatzes (bei der Frage der Beweisführungslast) begründet indessen keinen Ermessens Fehlgebrauch iS des § 153 Abs 4 SGG. Denn es geht nicht um die materielle Richtigkeit der Entscheidung, sondern um eine grobe Fehleinschätzung bei der Wahl des vereinfachten Verfahrens ohne mündliche Verhandlung (BSG, Urteil vom 2. Mai 2001 - B 2 U 29/00 R = SozR 3-1500 § 153 Nr 13). Nicht genügend ist in diesem Zusammenhang, dass eine mündliche Verhandlung hätte sinnvoll sein können. Vielmehr hätte sie geboten sein müssen (vgl Zeihe SGB 2002, 67, 68).

- 5 2. Da ein Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG nicht hinreichend dargelegt ist, geht zugleich die hierauf gestützte Rüge der unvorschriftsmäßigen Besetzung (§ 33 SGG) ins Leere.
- 6 3. Auch die Darlegungen zur Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sind nicht ausreichend. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dabei kann offen bleiben, ob mit Rücksicht auf die fehlende rechtskundige Vertretung des Klägers in der Vorinstanz in seinem Vortrag, "dass ihm die streitgegenständlichen Vermögenswerte aus seinem Verwandtenkreis aus Indonesien zur Verfügung gestellt wurden und zurückzuzahlen sind" ein Beweisantrag (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) zu sehen ist und dieser nach Erhalt der Anhörungsmitteilung auch noch aufrechterhalten wurde (vgl BSG SozR 3-1500 Nr 31). Jedenfalls fehlt jede Auseinandersetzung damit, zu welchen konkreten Ermittlungen sich das LSG hier nach und ausgehend von seiner in der Beschwerdebegründung zitierten - für die Beurteilung des Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung, der Kläger habe "schon keine konkrete Vereinbarung über Treuhandverhältnisse behauptet" hätte gedrängt sehen müssen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dass der Kläger - wie bereits unter 1. erwähnt - diesen Rechtsansatz für unzutreffend hält, ist für die Darlegung des Verfahrensmangels irrelevant. Soweit er in diesem Zusammenhang zudem die Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht (§§ 103, 106 SGG) rügt, versäumt der Kläger ebenfalls darzulegen, welche konkreten Angaben er dann - nach einem entsprechenden Hinweis - gemacht hätte, die die Vorinstanz (ggf nach weiteren Ermittlungen) zu einer abweichenden Entscheidung hätten veranlassen können, mithin inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem unterbliebenen Hinweis "beruhen" kann (vgl ua BSG, Beschluss vom 21. Dezember 2007 - B 11a/7a AL 44/07 B mwN).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

